

Beitragsordnung

(gemäß § 5 der Vereinsatzung)

Anmeldung als Mitglied

zurück an den Verein

§ 1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittsklärung.

§ 2 a) Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge wird, wenn erforderlich von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
 b) Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar 2004 in Kraft. Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitrags- höhe € (ab 01.01.08)	Erhöhung € jährig
---------------------	---------------	--------------------------------------	-------------------------

- | | | | |
|----|---|---------------|-------------|
| 1 | Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Studierende und Sozial- bzw. Mehrendienstleistende bis 27 Jahre | 22,00 | 2,00 |
| 2 | Erwachsene (aktiv) | 33,00 | 3,00 |
| 3 | Erwachsene (Fördermitglieder) | 22,00 | 2,00 |
| 4 | Elternteil und 1 Kind | 38,50 | 3,50 |
| 5 | Ehepaar (aktiv) | 49,50 | 4,50 |
| 6 | Familienbeitrag (3 Personen oder mehr) | 55,00 | 5,00 |
| 7 | Mitglieder nach 50 Jahren Vereinszugehörigkeit oder Erreichen des 70. Lebensjahres (sofern sie nicht mehr aktiv sind) sind zusätzlich kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden. | | betragsfrei |
| 8. | Jugendliche unter 18 Jahren (§ 3 Ziff. 1) Erwachsene | 6,00
12,00 | |
- § 4 Mitteilungen über Anschriften- und Kontoänderungen sind unverzüglich dem Vereinskassierer oder Geschäftsführer mitzuteilen.

§ 5 Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

§ 6 Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal jeden Jahres fällig. Das Beitragskonto ist - Nr.212 200 003, Volksbank Hohenzollern, BLZ 641 632 25. Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt werden 2,00 € Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 7 Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Der Vereinsausritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden.

§ 9 Von Teilnehmern an Sportkursen können besondere Kursgebühren erhoben werden.

§ 10 Die Mitgliedsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (DV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 3 Abs. 2 gespeichert und nur für Vereinszwecke bearbeitet.

§ 11 Vorliegende Beitragssätze wurden bei der Jahreshauptversammlung am 26. September 2003 beschlossen und gelten ab 1. Januar 2004. Die Ergänzung in §3, Ziff. 8 wurde anl. der HV am 14.12.2006 beschlossen und gilt ab 01.01.2007.

des **TSV Bisingen e.V.**

In die Sportart/-en: _____ / _____ / _____

Name, Vorname	Beruf (Freiwillige Angabe)	Geb. Datum	Mitglieds-Nr. (Vergabe d. Vereins)
---------------	-------------------------------	------------	---------------------------------------

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Komplette Anschrift mit Telefon (falls Rückfragen)

Datum _____ (Unterschrift) _____

Bankeinzug
 Hiermit ermächtige ich den TSV Bisingen e.V. – bis auf Widerruf – den Jahresbeitrag von meinem/unserem Girokonto per Lastschrift einzuziehen.

Konto-Inhaber: _____
 Konto-Nr.: _____
 BLZ: _____
 Bank: _____

Datum _____ (Unterschrift) _____

Es gelten die Bestimmungen der angefügten Beitragsordnung.

Im Original gezeichnet
 Der Vorstand

Berthold Rager
 2. Vorsitzender

Dieter Payean
 1. Vorsitzender